

HINWEISE:

- 1. Baugrund**
Bodenmechanische Baugrunduntersuchungen wurden noch nicht durchgeführt, werden jedoch angeraten.
- 2. Niederschläge**
Bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Untergeschosses gegen Grund- bzw. Hangwasser werden empfohlen.
- 3. Schutz des Oberbodens**
Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 4. Garagenzufahrten**
Garagenzufahrten sind möglichst mit Rasengittersteinen o.ä. auszubilden, um eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen. Die zu versiegelnden Flächen sind auf ein unabwendbares Maß zu beschränken.
- 5. Heizöllager**
Bei etwaigen Heizöllagerungen sind die einschlägigen wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten (Anzeigepflicht nach Art. 37 BayWG).
- 6. Abstandszonen**
Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist.
Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) wird hingewiesen.
- 7. Maßentnahme**
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für die Maßhaftigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 8. Entwässerung**
Die Entwässerung der Privatflächen im Baugebiet wird im Trennsystem vorgesehen, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser wird getrennt abgeleitet.
Gemäß Satzung der Stadt Maxhütte - Haidhof soll auf jedem Grundstück, sowohl für Regenwasser als auch für häusliches Schmutzwasser jeweils ein Hausanschlusschacht errichtet werden.

9. Zisternen

Unterirdische Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser sowie die Entnahme als Brauchwasser für Garten und Haushalt sind zulässig.

10. Benachbarte landwirtschaftliche Nutzung

Gegen Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der benachbarten Grundstücke können keine Einwendungen erhoben werden, sofern die den anerkannten und allgemein üblichen Regeln der Bewirtschaftung (sog. „gute fachliche Praxis“) beachtet werden.

11. Denkmalschutz

Wird bei der Baugrunderkundung und Bauausführung unerwartet auf Altbergbau oder Hinweise auf alten Bergbau getroffen, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Auf Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und Art. 8 Abs. 2 BayDSchG wird hingewiesen.

12. Altlasten

Sollten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens bisher nicht bekannte schädliche Bodenverunreinigungen / Altlasten (z.B. auffällig riechendes, verfärbtes Bodenmaterial, kontaminiertes Grundwasser) festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Anhaltspunkte sind dem Landratsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13. Sonstiges

Die VDI 2719 kann im Bauamt der Stadt Maxhütte-Haidhof eingesehen werden.

Aufgestellt: Regenstauf, den 19.05.2020